



2017-245 Änderung GOG, Datenaustausch Statthalterämter – Polizeien (Polis-Juris Schnittstelle)

Übersicht Vernehmlassungsergebnisse



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

Nr.	Rückmeldung von	Stellungnahme	Verzicht	Datum
1	Sicherheitsdirektion (DS)	X		13.02.18
2	Statthalterkonferenz	X		20.02.18
3	Konferenz der Stadtrichterämter	X		01.02.18
4	Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich	X		22.02.18

DS	Allgemeines	Die vorgeschlagene Ergänzung des GOG, welche einen erweiterten Datenaustausch zwischen den Statthalterämtern und den Polizeien ermöglicht, begrünnen wir. Damit kann dem Grundsatz der Datenwahrheit Rechnung getragen und entscheidend zur Qualitätssicherung der polizeilichen Arbeit beigetragen werden.
DS	Umfang des Zugriffs	Wie bei früherer Gelegenheit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aus polizeilicher Sicht ein zentraler Mehrwert resultieren würde, wenn nicht nur auf das jeweilige Dispositiv, sondern auch auf die Erwägungen der Entscheide zugegriffen werden könnte. Die Einschränkung der polizeilichen Abrufmöglichkeiten, wie sie derzeit in Bezug auf Erledigungsentscheide in Strafverfahren zur Anwendung kommt, ist auch vor dem Hintergrund in Frage zu stellen, als die Polizei ohnehin bereits detaillierte Sachverhalts- und Datenkenntnis hat. Abschliessend gehen wir davon aus' dass den Polizeien — über § 54a Abs. 1 des Polizeigesetzes hinaus — Zugriffsrechte auf verurteilende Erledigungsentscheide (Strafbefehle) zustehen sollen, und zwar unabhängig davon, von welchen Strafbehörden diese stammen. Wir ersuchen Sie deshalb, in Ihren Informatiksystemen technisch sicherzustellen, dass der Kantonspolizei gestützt auf § 151 a Abs. 2 lit. a GOG auch entsprechende Entscheide von Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften zugänglich gemacht werden.
Statthalterkonferenz	Allgemeines	Wir begrünnen die vorgesehene Änderung sehr, da sie ermöglicht, die demnächst betriebsbereite Schnittstelle zwischen den Systemen Polis und Juris für alle Beteiligten in optimaler Weise einzusetzen. Für die gesetzgeberischen Arbeiten und die Unterstützung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Konferenz der Stadtrichter	Umfang des Zugriffs	<p>Vorab fällt auf, dass die Formulierung dieser neuen Bestimmung (§ 151 e GOG) zu Beginn zwar weitgehend jener von § 151 a Abs. 1 GOG, die den Zugriff auf Daten der Staatsanwaltschaften und Jugendanwaltschaften regelt, entspricht, den Zugriff der berechtigten Amtsstelle in der Folge aber lediglich auf die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten beschränkt, ohne dies näher auszuführen, während den Voraussetzungen und dem Umfang des Zugriffs zwischen den Staats- und Jugendanwaltschaften im GOG ein eigener §151 b gewidmet ist. Dieser sieht in Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat die Beschränkung des Zugriffs auf die notwendigen Daten in diesem Sinne sicherstellt und überdies dafür sorgt, dass der Untersuchungszweck durch den Zugriff nicht gefährdet wird. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung regelt der Regierungsrat auch die Einzelheiten des Zugriffs auf die Daten, erlässt Datensicherheitsvorschriften und regelt die Zugriffsrechte. Auch den Erläuterungen vom 16. November 2017 zufolge ist bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs des gegenseitigen Zugriffs nur die Beschränkung auf die für die Aufgabenerfüllung der berechtigten Amtsstelle notwendigen Daten analog § 151 b Abs. 1 vorgesehen. Und dazu ist in diesen Ausführungen ausdrücklich festgehalten, dass keine vollständigen Dokumentinhalte (2. B. ein vollständiges Urteil) übermittelt werden sollen. Bei einem Urteil steht das Wesentliche im Dispositiv, aber nicht alle aussagekräftigen Aktenstücke verfügen über ein solches. Es braucht als auch in diesem Zusammenhang klare Richtlinien. Angesichts des Umstands, dass auch Übertretungsstrafverfahren nicht selten äusserst sensible Daten, auch solche von Personen, enthalten, erweist sich diese Einschränkung als klar ungenügend. Auch im Bereich des gegenseitigen Zugriffs auf Daten zwischen den Übertretungsstrafbehörden (Statthalterämter, Stadtrichterämter) und den Polizeien sind weitergehende verbindliche Regelungen unabdingbar und auf Gesetzesstufe vorzusehen. So kann der Untersuchungszweck durch den Zugriff auf Daten auch bei einer Übertretungsstrafbehörde gefährdet werden. Mit einer im Gesetz ausdrücklich erwähnten analogen Anwendbarkeit der Bestimmungen von § 151 b GOG auf die in § 151 e GOG geregelten Fälle wäre die Problematik schon weitgehend entschärft. Überdies muss das Zugriffsrecht einer Amtsstelle zwingend auf einige wenige ausgewählte Personen in entsprechenden Positionen beschränkt werden und Zeit, Art und Umfang der einzelnen Zugriffe auf die Datenbanken müssen lückenlos geloggt und nachvollziehbar sein.</p>
DSB	Allgemeines	<p>Der neue S 151 lit. e GOG sieht, ähnlich wie bereits § 151 lit. b GOG, welcher den direkten elektronischen Zugriff auf Daten zwischen den Staatsanwaltschaften und den Jugendanwaltschaften sowie der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien regelt, einen in Bezug auf den Umfang beschränkten Zugriff vor. Zugegriffen werden darf gemäss S 151 lit. e GOG nur auf die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten. Mit dieser Regelung wird die für einen Austausch von besonderen Personendaten notwendige formell-gesetzliche Grundlage im Sinne von S 17 IDG geschaffen, was wir begrüssen.</p>